

## **Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Heroldsbach, Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim**

### **Stellungnahme SG 32**

1. Die potenziellen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich innerhalb der Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes. Wasserschutzgebiete (§ 51 f. WHG), sofern für die betreffende Schutzzone für die Errichtung von PV-Anlagen entgegenstehende Anordnungen gelten, werden als Ausschlussflächen eingestuft (vgl. Hinweise „Standorteignung“ Stand: 12.03.2024).

Unter Kapitel 2.7.5. wurde auf eine ausführliche Behandlung der Standorte unter Kapitel 4.2.2. verwiesen. Dort wurden die zu erfüllenden Maßgaben des Merkblattes Nr. 1.2/9 "Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten" aufgeführt, allerdings nicht näher begründet, warum diese Voraussetzungen hier gerade erfüllt sind.

Im Umweltbericht sind Auswirkungen der Sondergebietsflächen Freiflächenphotovoltaik Ost und West auf das Schutzgut Wasser mit geringer Erheblichkeit eingestuft (vgl. S. 134 f.). Allerdings wurde im Rahmen dieser Aufstellung das Trinkwasserschutzgebiet nicht berücksichtigt.

Zudem wurde im Kapitel 4.2.3 (S. 92) im Rahmen des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfs keine Ausgleichsfläche für Freiflächenphotovoltaik und Nahwärme berücksichtigt.

2. Darüber hinaus liegt auch die geplante Wohnbaufläche HB 7 teilweise im Trinkwasserschutzgebiet. Bezüglich entsprechender Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser wurde nicht Stellung genommen.
3. Trinkwasserschutzgebiete werden in der Regel in verschiedene Schutzzonen gegliedert, für die graduell abgestufte Beschränkungen oder Verbote gelten, ausgehend vom Fassungsbereich (Zone I) über die engere (Zone II) zur weiteren Schutzzone (Zone III), die zuweilen nochmals untergliedert ist. Je nach Schutzzone, können Bauverbote bestehen. Hinsichtlich des Trinkwasserschutzgebietes wird daher dringend angeraten, sich eng mit dem WWA Kronach und der Wasserrechtsbehörde des LRA Forchheim abzustimmen (insbesondere sollte die Frage nach der genauen

Schutzzone und einer Befreiungsmöglichkeit von einem möglichen Bauverbot aufgeworfen werden). Unabhängig von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung wird hier ein Gefahrenpotential für das Trinkwasser geschaffen, da die Vorgaben und Verbote der Verordnung kaum geprüft und überwacht werden können.

Weitergehende Hinweise zum Natur- und Immissionsschutz sowie Wasserrecht erfolgen durch die jeweils zuständigen Behörden.

Bayreuth, 13.08.2024  
Regierung von Oberfranken  
ROF-SG32 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 32)

Schreiweis  
Regierungsrätin

ROF-SG34-8314.2-65-3-4

**Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Heroldsbach, Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim**

**Vermerk**

Zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes aus städtebaulicher Sicht werden v.a. generelle Aussagen zur künftigen Baulandentwicklung in Hinblick auf das Gebot zum Flächensparen vermisst.

Ebenso fehlt die Darstellung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und Ökologie.

Es wäre zu erwarten, dass in der Neuaufstellung des o.g. Plans die Ziele aus dem interkommunalen ISEK mit der Gemeinde Hausen würdigt werden.

Die Gemeinde Heroldsbach hätte deshalb noch darzulegen, wo und auf welche Weise auf das ISEK Bezug genommen wird und welche strukturellen Auswirkungen die geplante Entwicklung der innerörtlichen Teichanlagen hat.

Bayreuth, 21.08.2024  
Regierung von Oberfranken  
ROF-SG34 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 34)

Neuberger  
Baudirektor

ROF-SG51-8314.2-65-3-5

## **Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Heroldsbach, Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim**

### **Vermerk**

Die vorausschauende Einplanung von Ausgleichsflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird begrüßt. Hierfür eignet sich auch die Nutzung eines gemeindlichen Ökokontos.

Durch die Neuausweisung mehrere Gebiete für Erneuerbare Energien liegen die Beeinträchtigungen größtenteils im Offenland, dies spiegelt sich leider nicht in der räumlichen Wahl der Ausgleichsflächen wieder, da diese hauptsächlich im Wald liegen.

Es sollte angestrebt werden, Verluste von Offenland- und Wiesenlebensräume im gleichen Lebensraum zu kompensieren.

Weiterhin kommt die Darstellung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und Verbesserung des Biotopverbundes zu kurz.

Bayreuth, 30.08.2024  
Regierung von Oberfranken  
ROF-SG51 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 51)

Hild